

- b) Die technische Begründung der „Normzeit“, d. h. die Arbeits-Charakteristik je Arbeitsgang, fehlt.
- c) Durch die Gleichsetzung der Grundzeit-Maschine mit der „Normzeit“ ist keine Abstimmung der sich gegenseitig bedingenden Arbeitsgänge möglich.
- d) Das Eliminieren der t_H , t_W ⁴ schließt die „Normzeit“ als Grundlage der betrieblichen Organisation und Planung aus.
- e) Die „Normzeit“ trägt nicht zur Beseitigung der bestehenden Disproportionen zwischen den Arbeitsgängen bei.
- f) Der Minutenfaktor ermöglicht nur eine spontane Arbeitsorganisation, d. h., die fehlende Abstimmung der Arbeitsgänge bedingt, daß die Zeitunterschreitung beim ersten Arbeitsgang durch entsprechende Wartezeiten beim zweiten Arbeitsgang aufgehoben wird.
- g) Der Minutenfaktor trägt nicht zur planmäßigen Senkung der Stör- und Verlustzeiten bei.
- h) Die „Normzeit“ dient lediglich zur Bestimmung des Leistungslohnanteiles.
- i) Infolge der unterschiedlichen Auslastung der Geräte und der ungenügenden Kontrolle der Normerfüllung ist die Durchsetzung des Leistungsprinzips nur bedingt möglich.
- k) Der Minutenfaktor gab den Arbeitern keine klare Aufgabenstellung im Hinblick auf die Planerfüllung.

Durch die Gleichsetzung der „Normzeit“ mit der Grundzeit-Maschine — bzw. mit der reinen Betriebszeit — wurde der technischen Arbeitsnormung im Braunkohlentagebau jede wissenschaftliche Grundlage entzogen.

Aus dem bisher Dargestellten ergibt sich, daß in den Braunkohlentagebauen weder die Kollektivnorm je Grube bzw. Abraumbetrieb noch das Minutensystem den Grundsätzen der technischen Arbeitsnormung entspricht.

Die Durchsetzung der Grundsätze der technischen Arbeitsnormung in den Braunkohlentagebauen erfordert die kollektive Ausarbeitung von technisch begründeten Arbeitsnormen je Arbeitsgang und je Produktionskollektiv. Das Festlegen des kleinstmöglichen Produktionskollektivs kann sich nur aus den betriebsbedingten Zusammenhängen der Tagebauarbeitsgänge ergeben.

Die im II. Quartal 1956 in den Braunkohlenwerken eingeleiteten Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität mußten deshalb auch die bisherigen falschen Auffassungen über das Wesen der technischen Arbeitsnormen zerschlagen. Der Beschluß, im Zusammenhang mit dem Monatsarbeitsauftrag technisch begründete Arbeitsnormen einzuführen, war deshalb zu begrüßen.

Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen jedoch, daß trotz der entsprechenden Anweisung durch die HV-Braunkohle die Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen nicht mit Hilfe der analytischen Normungsmethode erfolgt. Es gibt auch heute in den einzelnen Werken kaum arbeitsfähige Normenaktive.

⁴ Nach TGL 2860—56 ist t_H bzw. t_W das Kurzzeichen für Hilfs- bzw. Wartungszeit.